

SchuB vor Ort — die mobile Schuldner- und Budgetberatung

Aufgepasst und nachgeschaut !!!

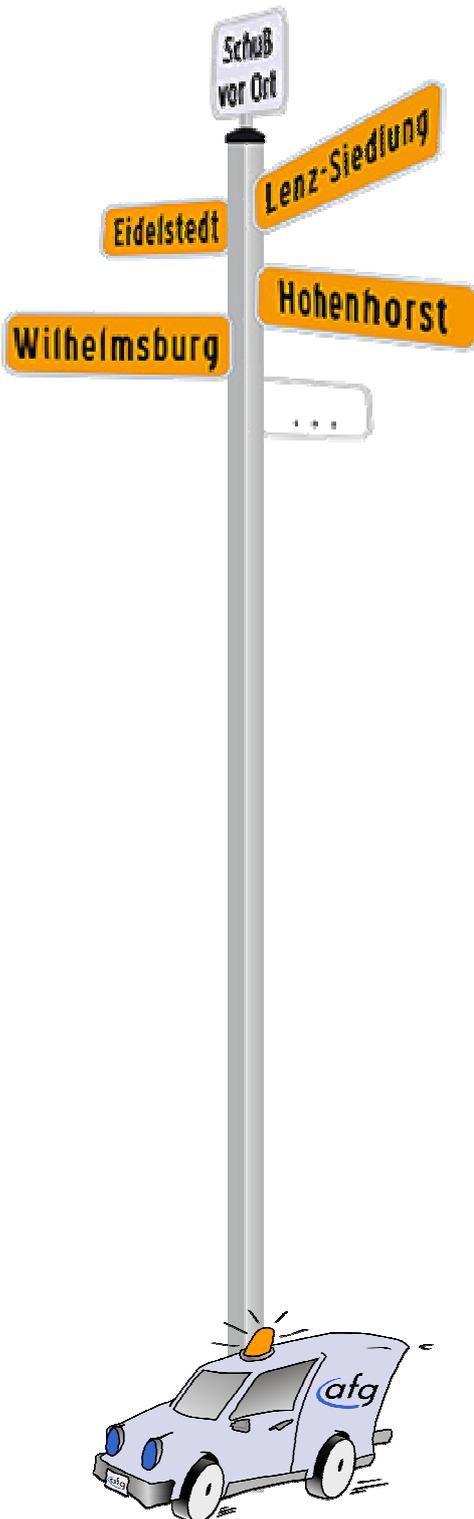
In den Stadtteilzeitungen Hohenhorst, Lenzsiedlung und Wilhelmsburg informiert unser Schuldnerberater in regelmäßigen Abständen über wichtige Informationen und Neuigkeiten aus dem Bereich Schuldner- und Verbraucherschutz.

Verbraucherinsolvenz wird ab 01. Juli 2014 neu geregelt

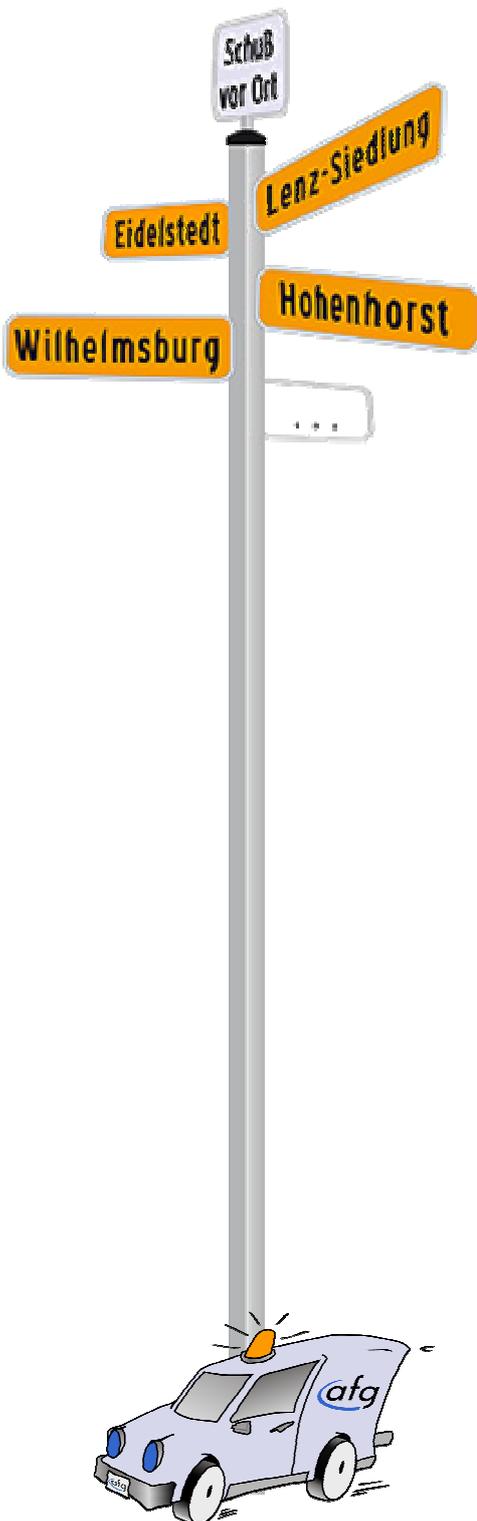
Nach mehreren Jahren und vielen Diskussionen wurde im Juni 2013 die Neuregelung der Insolvenzordnung vom Deutschen Bundestag beschlossen. Am 01.07.2014 treten die wesentlichen Änderungen nun in Kraft. Auch wenn es einige gute Änderungen gibt bzw. bewährte Dinge erhalten bleiben, ist diese Reform doch mehr auf die Bedürfnisse der Gläubiger zugeschnitten worden. Die sozialen Schuldnerberatungen in Deutschland werden versuchen, diese Tatsache jedoch zu einem guten Teil durch eine aktive Informationspolitik und umfangreiche Beratung auszugleichen bzw. die neuen Möglichkeiten positiv für alle Überschuldeten zu nutzen.

Aber was ändert sich nun genau?

- ❖ Ein außergerichtlicher Vergleich ist weiterhin notwendig. **Die Unerstützung durch eine anerkannte Stelle** (Schuldnerberatungsstelle) bzw. eine anerkannte Person (Rechtsanwalt) ist auch **weiterhin notwendig**, aufgrund der nun aber gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen und ausführlichen Beratung werden es unseriöse Anbieter schwieriger haben.
- ❖ Die **Verfahrenskostenstundung** (das neue Insolvenzverfahren wird mindestens ca. € 2.000,- kosten, wobei diese vom Staat zunächst ausgelegt und während des Verfahrens, bei einem Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze, wieder ratenweise eingezogen werden) bleibt erhalten. Somit haben auch Menschen mit geringem Einkommen weiterhin die Chance auf ein schuldenfreies Leben.



- ❖ Die **Anzahl bzw. der Umfang** der Gründe, warum man an diesem Verfahren nicht teilnehmen kann bzw. später teilnehmen muss (**Versagungsgründe**), haben sich **vergrößert**. So muss man nun stärker die Erwerbsobliegenheit nachweisen und darf in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens keine unangemessene Verbindlichkeiten (z.B. Ratenkäufe trotz Vermögensaukunft) oder Vermögen verschwendet (z.B. Übertragung einer eigenen Versicherung auf eine andere Person) haben.
- ❖ Bisher konnten die **Versagungsgründe** nur persönlich bei einem Termin vor Gericht gestellt werden. Da dieses für viele Gläubiger umständlich und kostenintensiv war, kam es kaum zu Versagungsgründen und damit zu einer Verhinderung der Entschuldung. Ab dem 1. Juli können die Gläubiger diese Anträge nun **schriftlich und auch während des gesamten Verfahrens** stellen, warum ein redliches (ordentliches, korrektes) Verhalten noch wichtiger ist.
- ❖ Die „normale“ Laufzeit des Insolvenzverfahrens liegt weiterhin bei 6 Jahren. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich das **Verfahren auf 5 bzw. 3 Jahre verkürzen**. Werden die Verfahrenskosten (siehe oben) beglichen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung auf 5 Jahre. Sind 35 % der Forderungen sowie die Verfahrenskosten gedeckt, kann auf Antrag nach 3 Jahren das Verfahren beendet werden.
- ❖ Zu den **ausgenommenen Forderungen** (Geldstrafen / Geldbußen / Schadensersatzforderungen) kommen jetzt auch noch die **vorsätzlich pflichtwidrigen Unterhaltsverpflichtungen und Steuerschulden aufgrund eines Steuerstrafverfahrens**. Vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsverpflichtungen entstehen dadurch, dass man nicht regelmäßig den Kontakt zum Jugendamt sucht bzw. nicht alles unternimmt um der Unterhaltspflicht nachzukommen (erhöhte Anstrengungen bezüglich der Arbeitsaufnahme). Steuerschulden, die aufgrund einer korrekten Einkommens- bzw. Umsatzsteuererklärung entstehen, sind weiter im Verfahren erfassbar.
- ❖ Um dem Schuldner / der Schuldnerin neben der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auch noch eine vergleichsweise Einigung im Insolvenzverfahren zu ermöglichen, ist nun auch in der Verbraucherinsolvenz ein **Insolvenzplanverfahren möglich**. Durch einen Insolvenzplan kann man unter bestimmten Voraussetzungen (alle Gläubiger bekannt / Einmalbetrag für Angebot vorhanden etc.) das Verfahren schnell und nachhaltig innerhalb des eröffneten Verfahrens (1. Jahr im Verfahren) beenden.



- ❖ Die einzelnen Schritte (Eröffnung des Verfahrens, Einstellung des Insolvenzverfahrens, die Versagung und der Widerruf der Restschuldbefreiung, die Erteilung der Restschuldbefreiung) werden nun **ins Schuldnerverzeichnis eingetragen**. Die Eintragungen ermöglichen der Schuldnerberatung Menschen bei einem Neustart zu helfen, die schon mal aus dem Insolvenzverfahren ausgeschlossen wurden. Eine Straffrist beträgt nämlich nun nur noch 3 Jahre statt 10 Jahre.
- ❖ Darüber hinaus kam es bereits zum 01.10.2013 zu einer Änderung im Genossenschaftsgesetz, wodurch nun auch die **Mitglieder von Genossenschaften** in einer Insolvenz **besser geschützt** sind. Der Insolvenzverwalter darf nicht mehr alle Genossenschaftsanteile einziehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Änderungen hier nur sehr kurz und nicht vollständig dargestellt werden konnten. Für ausführliche Informationen stehe ich Ihnen bzw. mein Kollege Arnd Oberfell gerne zu den bekannten Zeiten im Beratungsbüro des Eltern-Kind-Zentrums (EkiZ) im Dahlemer Ring zur Verfügung.

Einen guten Start in den Sommer wünscht Ihnen

Mark Schmidt-Medvedev

Datum der Erscheinung: Juli 2014

